

# **Synodalbeschluss über die Bewilligung eines Kredites für die Äufnung des Stiftungskapitals der Stiftung für Schul- und Kirchenmusik in Luzern**

vom 25. April 1973

*Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 7 Abs. 2 lit. a, e, 49 Abs. 1 lit. c, 64 lit. a, 76, 78 Abs. 3, 81 Abs. 1 lit. d, 82 Abs. 3, 83 Abs. 3 der Kirchenverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Synodalrates vom 21. März 1973,  
auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission,

*beschliesst:*

1. Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern beteiligt sich mit einem zusätzlichen Betrag von Fr. 100000.– an der Äufnung des Stiftungskapitals der Stiftung für Schul- und Kirchenmusik in Luzern.
2. Der dafür erforderliche Kredit wird bewilligt.
3. Die Finanzierung erfolgt aus den Rücklagen. Der Aufwand ist in laufender Rechnung zu verbuchen.
4. Der Synodalrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
6. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Stiftung für Schul- und Kirchenmusik in Luzern sowie der Synodalverwaltung nach Eintreten der Rechtskraft mitzuteilen.

Luzern, 25. April 1973

Im Namen der Synode

Der Präsident:  
lic. theol. Hermann Reinle

Die Sekretäre:  
Beatrice Grüter-Auchli  
Armin Unternährer